

Satzung

des Sportverein Weil 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

- (1) Der im Jahr 1910 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Weil 1910 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Weil am Rhein. Der Verein ist im Vereinsregister Freiburg unter VR 410172 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbands e.V. sowie des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden und die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Freizeitveranstaltungen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mittelverwendung und Ehrenamt

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Den Amtsinhabern werden Auslagen und Aufwendungen gemäß § 670 BGB erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder gehören zur Vereinsjugend.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, werden auf Vorschlag des Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (2) Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft kann eine Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder bleiben beitragspflichtig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 4a Ehrenpräsident

- (1) Der Verein kann eine besonders verdiente Persönlichkeit zum Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Der Ehrenpräsident ist kein Organ des Vereins und nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Er hat eine beratende und repräsentative Funktion ohne Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnis.
- (5) Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat beratende Stimme.
- (6) Der Ehrenpräsident ist beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Anschrift zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Ablehnungsgrund mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(2) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Sept. des betreffenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind :

- a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
- b) Verstoß gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsleitung
- c) Unehrenhaftes und unsportliches Verhalten

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 9 Vorstand – Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

(1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für folgende Aufgabenbereiche:

- Vorstand Finanzen
- Vorstand Sport
- Vorstand Jugend & Nachwuchs
- Vorstand Organisation & Verwaltung
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(4) Immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach § 26BGB.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstandsvorsitz

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.

(2) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit und repräsentiert den Verein.

(3) Er besitzt keine Sonderrechte.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand kann Beauftragte zur Unterstützung bestellen.

(2) Beauftragte sind kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Sie besitzen keine Vertretungsmacht.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands

(1) Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner internen Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann von diesem geändert werden.

(3) Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

(4) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen.

(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über :

- a) Jahresbericht des Vorstands und Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Anträge

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgt offene Stimmabgabe. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(6) Minderjährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine Vereins-Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 17 Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach § 31 a BGB. Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein kann zur Absicherung der Organmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am.....beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.